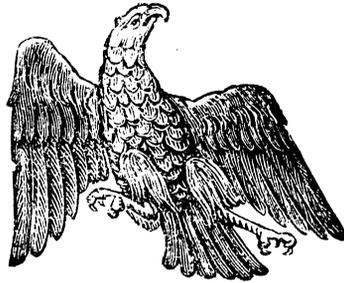


Delsler Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Spartasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgepaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 10.

Dels, den 7. März 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Nachruf.

Am 28. Februar d. J. verschied aus seinem arbeitsreichen Leben im Alter von 75 Jahren

Herr Sanitätsrat

Dr. Josef Bieda

Ueber 35 Jahre war er Vertrauensarzt des Kreises und hat sich hauptsächlich auf dem Gebiet der Unfallfürsorge große Verdienste erworben. Ein ehrendes Andenken bleibt ihm gesichert.

Namens des Kreis Ausschusses

Der Landrat.

K. I. 862.

Dels, den 6. März 1924.

Betrifft die Wahlen zu den Gemeindevertretungen am 4. Mai 1924.

Nach dem Gesetz vom 12. Februar 1924 (G. S. 97 ff.) haben am 4. Mai d. J. die Wahlen zu den Gemeindevertretungen stattzufinden.

Den Gemeindevorständen, welche das Regierungsamtsblatt halten, wird die Wahlordnung in den nächsten Tagen zugehen. Als weitere Anleitung gebe ich den Gemeindevorständen noch folgendes bekannt:

Die Wahlen zu den Gemeindevertretungen sind nur in den Landgemeinden vorzunehmen, in welchen sich nach § 49 der Landgemeindeordnung über 40 wahlberechtigte Personen (männliche und weibliche) befinden. Wer als wahlberechtigt gilt, ergibt sich aus § 2 des Gemeindegewahlgesetzes vom 12. Februar 1924 (G. S. 99) bzw. aus der Wahlordnung.

Es sind am 4. Mai lediglich die Gemeindevertreter neu zu wählen; die Gemeindevorsteher und Schöffen bleiben noch so lange im Amte, bis die neu gewählte Gemeindevertretung die Neuwahl dieser vorgenommen hat, bzw. diese (Gemeindevorsteher und Schöffen) von mir bestätigt worden sind. (§ 9 des Gesetzes.) Gemeinden, in denen bisher eine gewählte Gemeindevertretung noch nicht bestand, die aber für die bevorstehenden Wahlen deshalb in Frage kommen, weil sich die Zahl der Wahlberechtigten auf über 40 erhöht hat, haben mindestens 9 Gemeindevertreter zu wählen.

Die Wahlen sind Verhältniswahlen.

Das Wesen derer ist, daß im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern der Gemeindevertretung Nachwahlen sich dadurch erübrigen, daß auf den Wahlvorschlagslisten mehr Namen ste-

hen, als Gemeindevertreter zu wählen sind und daß die nächstfolgenden Personen auf der Liste an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder treten. Beispielsweise müßte dann im Falle des Vorliegens nur eines Wahlvorschlages auf diesem etwa 15 Namen verzeichnet sein, damit beim Ausscheiden von Mitgliedern die vorgeschriebene Zahl jederzeit ergänzt werden kann.

Für jede Gemeinde (Abstimmungsbezirk) ist ein Wahlvorstand zu bilden, der nach § 4 der Wahlordnung aus dem Wahlvorsteher (Gemeindevorsteher) und nach Maßgabe eines Gemeindebeschlusses aus 4 bis 6 Beisitzern zu bestehen hat.

Der Wahlvorsteher bestimmt aus der Zahl der Beisitzer einen Schriftführer. Ueber die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der **Wahlausschuß**, das ist in den Gemeinden hiesigen Kreises, wo nur je 1 Abstimmungsbezirk zu bilden ist, gleichfalls der Wahlvorstand (s. § 9 der Wahlordnung).

Nachdem die Gemeindevorstände sich die erforderlichen Formulare in der hiesigen Polittschen Druckerei beschafft haben, wollen sie umgehend mit der Aufstellung der Bürgerlisten beginnen.

Die Auslegung der Bürgerlisten hat einheitlich in der Zeit vom 20. März einschließlich bis 2. April einschließlich zu erfolgen.

Vor Auslegung der Bürgerliste ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden diese zu jedermanns Einsicht ausliegt, sowie innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch erhoben werden kann. — Plakatanschlag genügt. — Nach § 35 der Wahlordnung hat der Gemeindevorstand 4 Wochen vor dem Wahltag, spätestens jedoch am 5. April in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß Wahlvorschläge bei ihm als Wahlvorstand einzureichen sind.

Die bei dem Wahlvorstande eingereichten Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn in der Gemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Personen unterzeichnet sein. Die Einreichung der Wahlvorschläge hat spätestens am 17. Tage vor dem Wahltag, das ist der 17. April zu erfolgen (s. § 35 der Wahlordnung).

Im übrigen verweise ich bezüglich der Wahlvorschläge auf § 37 ff. der Wahlordnung.

Die genaueste Beachtung der Wahlvorschriften wird den Gemeindebehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

Bericht über die vollzogenen Wahlen ist mir bis zum 6. Mai d. J. zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. I. 1595.

Dels, den 5. März 1924.

Reichstagswahl 1924.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Neuwahlen zum Reichstag schon vor Ablauf der Wahlperiode und unter Umständen sogar schon vor den am 4. 5. 1924 stattfindenden Wahlen zu den Gemeindevertretungen erfolgen. Der Herr Minister hat daher angeordnet:

I. Aufstellung der Wählerlisten.

a) für Gemeinden, in welchen eine Neuwahl der Gemeindevertretung am 4. 5. nicht stattfindet und für **Gutsbezirke**.

Diese Behörden haben für ihren Bezirk sofort eine Wählerliste der zum Reichstag Wahlberechtigten aufzustellen.

Das Formular hierzu ist von der Druckerei der „Lokomotive“ hier zu beziehen. Es sind die Vordrucke zu dem Bürger-

listen für die Gemeindevahlen, welche auch für die Reichstagswahlen benutzt werden können.

b) für **Gemeinden, in denen Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen vorgenommen werden.**

Gewählt wird bei den kommenden Reichstagswahlen sowie bei den am 4. 5. stattfindenden Gemeindevahlen grundsätzlich auf Grund ein und derselben Wählerliste.

Bei Aufstellung der für die Gemeindevahlen notwendigen Bürgerliste ist aber folgendes zu beachten:

Der Kreis der in die Bürgerliste aufzunehmenden Wahlberechtigten ist für die Gemeindevahlen enger als für die Reichstagswahlen, weil gemeindevahlberechtigt nur diejenigen sind, die seit ununterbrochen 6 Monaten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet haben.

Bei den Reichstagswahlen fällt die Bestimmung über den Aufenthaltsort fort. Bei Aufstellung der Bürgerliste haben daher diese Gemeindebehörden

alle Personen aufzunehmen, die zum Reichstag wahlberechtigt sind.

In welcher Weise die nur zum Reichstag wahlberechtigten Personen kenntlich zu machen sind (zum Unterschied von den Gemeindevahlberechtigten) bleibt den Gemeinden nach Maßgabe folgender Bestimmungen überlassen:

- a) entweder sind die nur zum Reichstag wahlberechtigten Personen ungetrennt von den übrigen aufzunehmen und durch unterstreichen in augenfälliger Weise kenntlich zu machen, oder
- b) sie sind getrennt von den übrigen am Schluß der Liste oder in eine besondere Liste aufzunehmen.

Wahlrecht und Wählbarkeit zum Reichstag

bestimmt das Reichswahlgesetz vom 27. 4. 1920 — Kreisblatt 1920 S. 109 —

II. Auslegung der Wählerlisten.

Die Vorarbeiten für die Listenaufstellung sind unverzüglich zu beginnen und so zu beschleunigen, daß die **Wählerlisten** (Bürgerlisten) für beide Wahlen (Gemeinde und Reichstag) vom 20. 3. 1924 ab auslegungsfähig sind.

a) für Gemeinden ohne Gemeindevertretung und Gutsbezirke. Die Auslegung der Reichstagswählerliste wird noch bekanntgegeben.

b) für **Gemeinden, in denen am 4. 5. Gemeindevahlen stattfinden.** Die Auslegung der Bürgerliste gilt auch als Auslegung der Wählerliste für die Reichstagswahl.

Da die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten und die Einlegung des Einspruchs für die Gemeindevahlen und Reichstagswahl verschieden sind (für die Gemeindevahlen 14 Tage, für die Reichstagswahl nur 8 Tage) und die Einsprüche gegen die Reichstagswählerlisten bis zum Ablauf der stägigen Frist geprüft und erledigt werden müssen, haben diese Gemeinden Vorsorge zu treffen, daß sich hieraus Schwierigkeiten nicht ergeben. Soweit der Inhalt der Listen für die Prüfung im Einspruchsverfahren unentbehrlich ist, wird (sofern die Listen noch ausliegen) durch beglaubigte Auszüge Abhilfe geschaffen werden können.

Die Gemeinde- und Gutsbehörden des Kreises ersuche ich, gemäß meinen Ausführungen das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Weitere Anordnungen werden demnächst ergehen.

Berlin, den 12. November 1923.

Abbau der Flüchtlingsfürsorge.

Abf. 1. Das Ziel der Flüchtlingsfürsorge ist die Ueberführung der Flüchtlinge in das Erwerbsleben. Nachdem zur Erreichung dieses Zieles seit Jahren Mittel zur Verfügung gestellt worden sind und die Flüchtlinge damit die Möglichkeit gehabt haben, sich eine neue wirtschaftliche Grundlage zu schaffen und dieses Ziel von den meisten Flüchtlingen auch erreicht ist, kann mit Rücksicht auf die außerordentliche schwierige Finanzlage des Reiches und des Landes der Abbau der Flüchtlingsfürsorge auch hinsichtlich derjenigen Flüchtlinge, denen es bedauerlicherweise nicht gelungen sein sollte, eine neue wirtschaftliche Existenz zu finden, nicht weiter hinausgeschoben werden.

Abf. 2. Wir bestimmen daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern, daß mit Ablauf des 31. Dezember 1923 für alle außerhalb der Läger des Reichskommissars für Zivilgefangene und Flüchtlinge befindlichen Flüchtlinge (Grenzlandvertriebene, Auslandsdeutsche und Deutschstämmige) die Flüchtlingsfürsorge aufhört und neueintreffende Flüchtlinge in die Fürsorge dieser Art nicht mehr aufgenommen werden dürfen.

Abf. 3. Von diesem Zeitpunkte ab sind die Flüchtlinge falls nicht andere Fürsorgezweige (Erwerbslosenfürsorge, Kriegsbeschädigten-, Kriegshinterbliebenen-, Sozial- und Kleinrentnerfürsorge) für ihre Verrentung in Betracht kommen, erforderlichenfalls nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes zu unterstützen. Danach hat gemäß § 28 Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 30. 5. 1908 (RGBl. S. 381) vorläufig derjenige Ortsarmenverband einzutreten, in dessen Bezirk der hilfsbedürftige Flüchtling seinen tatsächlichen Aufenthalt hat. (Zu vergl. die zu § 28 a. a. O. ergangene Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen.) Bei der Ermittlung des endgültig verpflichteten Armenverbandes ist zu berücksichtigen, daß die bisherige Unterstützung aus Mitteln der Flüchtlingsfürsorge als im Wege der öffentlichen Kriegswohlfahrtspflege im Sinne der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. 5. 1918 (RGBl. S. 409) zu II. 5. gewährt anzusehen ist.

Abf. 4. Die Kosten, die aus der Unterstützung von Flüchtlingen nach Maßgabe des Unterstützungswohnsitzgesetzes erwachsen, werden den Gemeinden erstattet, jedoch mit der Einschränkung, daß die Erstattung nur erfolgt:

- a) wenn die Flüchtlinge unmittelbar aus der Flüchtlingsfürsorge oder nach Durchgang durch eine unmittelbar an die Flüchtlingsfürsorge sich anschließende andere Art von öffentlicher Fürsorge in die Fürsorge nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz überführt werden. Eine Erstattung erfolgt also insbesondere dann nicht, wenn Flüchtlinge aus der Flüchtlingsfürsorge ausgeschieden sind, in das Erwerbsleben übergetreten waren und später erst der Armenpflege zur Last fallen;
- b) in Höhe der tarifmäßigen Sätze; soweit zwischen Armenverbänden tarifmäßige Erstattung stattfindet;
- c) bis zur Höhe der für Selbstzahler geltenden niedrigsten Verpflegungssätze; soweit gemäß § 31 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871 (GS. S. 130) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1891 und 6. Mai 1920 (GS. S. 280) die Unterbringung in Anstalten erfolgt.

Abf. 5. Die Erstattung erfolgt unmittelbar an diejenigen Armenverbände, die die Unterstützung tatsächlich gewähren. Der Anspruch auf Uebernahme der Hilfsbedürftigen gegen den endgültig verpflichteten Armenverband wird hierdurch nicht berührt. Die Landarmenverbände melden die ihnen zu erstattenden Beträge monatlich über den Oberpräsidenten, die Ortsarmenverbände monatlich über die Regierungspräsidenten bei mir, dem unterzeichneten Minister des Innern, zur Erstattung an.

Abf. 6. Mit Rücksicht auf die Geldentwertung und die daraus sich ergebenden Gefahren für die Erstattung, bin ich, der unterzeichnete Minister des Innern bereit, den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf die zu leistenden Unterstützungen monatlich Vorschufzahlungen zu gewähren.

Nähere Anweisung für die Durchführung des Erstattungsverfahrens sowie für die Anforderung der Vorschüsse behalte ich mir vor.

Abf. 7. Für Flüchtlinge, die sich bereits in Armenpflege befinden, werden Kosten nicht erstattet. Die Kosten sind insoweit nach wie vor von den zuständigen Armenverbänden zu tragen. Das Gleiche gilt hinsichtlich derjenigen Flüchtlinge, bei denen nach Ueberführung in die Armenpflege die Hilfsbedürftigkeit fortfällt bei später neu eintretender Hilfsbedürftigkeit.

Abf. 8. Bezüglich derjenigen Flüchtlinge, die sich in den Heimkehrlagern des Reichskommissars für Zivilgefangene und Flüchtlinge befinden, bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Zugleich für den Minister für Volkswohlfahrt.

Der Minister des Innern.

F. B. gez.: Freund.

Abdruck zur Kenntnis.

Die gesamte Flüchtlings- und Grenzlandvertriebenenfürsorge ist mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab als aufgehoben anzusehen; eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Vertriebenen aus dem besetzten Rhein- und Ruhrgebiet. Anstelle der Flüchtlingsfürsorge tritt, sofern nicht andere Fürsorgearten, wie z. B. Erwerbslosen-, Sozial- und Kleinrentner-, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zuständig sind, die Armenpflege.

Etwaige Anträge auf Erstattung der geleisteten Unterstützungen sind durch das Kreiswohlfahrtsamt einzureichen.

K. I. 904.

De la, den 3. März 1924.

Gemeindevahlen.

Auf meine Kreisblattverfügung vom 21. Februar cr. haben mir mehrere Gemeindevorstände berichtet, daß sie das Regierungsamtsblatt nicht halten, obwohl sie f. Zt. von dem Halten

deselben nicht befreit worden sind. Diesen Gemeindevorständen gebe ich hiermit auf, bei **Karl Seymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstraße 44** sich umgehend ein Exemplar der Wahlordnung für die am 4. Mai cr. stattfindenden Wahlen zur Gemeindevertretung zu beschaffen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 722.

Dels, den 4. März 1924.

Gebührenerhebung.

Der Kreis Ausschuss hat beschlossen für das Befahren der Kreisstraßen folgende Gebühren zu erheben:

Für Dampfplüge 0,50 Mark, für jedes angefangene Kilometer mindestens aber 3 Mark für jede Maschine,

für Lastautomobile der Landwirtschaft 0,05 Mark für einen Kilometer, für Lastautomobile der Industrie 0,20 Mark für 1 Kilometer.

Diese Gebühren werden nur für Lastkraftfahrzeuge erhoben, deren Gesamtgewicht mehr als 9 Tonnen beträgt.

Vorstehenden Beschluß bringe ich im Anschluß an meine Kreisblattbekanntmachung vom 16. November 1922, Kreisblatt Seite 268, die hiermit außer Kraft gesetzt wird, zur Kenntnis und ersuche um Bekanntgabe.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. II. 157.

Dels, den 4. März 1924.

Neufestsetzung der Anrechnungsbeträge der Dienstwohnungen der Volksschullehrer (-innen) für das Rechnungsjahr 1923.

Die Regierung Abteilung für Kirchen und Schulwesen Breslau, hat die sofortige Neufestsetzung der Anrechnungswerte der Lehrer(-innen) Dienstwohnungen angeordnet. Ich ersuche die Schulvorstände im Einvernehmen mit den Dienstwohnungsinhabern mir bis **spätestens 25. März d. Js.** Vorschläge für Wertfestsetzungen der Lehrer(-innen) Dienstwohnungen mit einer Nachweisung nach untenstehend abgedrucktem Muster einzureichen. **Bei dem mir von der Regierung kurz bemessenen Berichtstermin muß ich durch die Schulverbände unbedingt pünktliche Erledigung bis zu dem oben genannten Termin erwarten.**

Bei der Wertermittlung sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

Von einer Festsetzung und Einziehung der Anrechnungsbeträge der Dienstwohnungen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1923 nimmt die Regierung Abstand. Die Anrechnungswerte der Lehrer(-innen) Dienstwohnungen sind mithin festzusetzen:

- a) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 gemäß dem nachstehend angegebenen allgemeinen Zuschlag.

Der Anrechnungsbetrag hat sich zusammenzusetzen aus Grundzins und Zuschlägen. Der Grundzins berechnet sich gemäß § 2 des RMG vom 24. März 1922 d. h. Friedensmiete vom 1. Juli 1914 abzüglich der darin etwa enthaltenen gemessenen Beträge für Betriebs- und Instandsetzungskosten. Die Zuschläge zum Grundzins bestehen in

- a) einem allgemeinen Zuschlag, der nachstehend veröffentlicht wird,
- b) einem örtlichen Zuschlag.

Der **allgemeine Zuschlag** für die Monate Oktober/Dezember 1923 beträgt:

für Oktober das 900 000fache
für November das 4milliardenfache
für Dezember das 14milliardenfache

des Grundzinses. Für den in den Spalten 9, 11 und 13 der untenstehend abgedruckten Nachweisung einzusetzenden Goldmarkbetrag sind als Goldumrechnungsfaktor für die Umrechnung der Papiermark folgende Sätze maßgebend:

für Oktober 1 Goldmark = 57 620 000 Papiermark
für November 1 Goldmark = 30 950 000 000 Papiermark
für Dezember 1 Goldmark = 1 000 000 000 000 Papiermark

Für den örtlichen Zuschlag, Spalte 14 und 15 der Nachweisung ist maßgebend der Dezemberfuß 1 Goldmark gleich 1 Billion Papiermark.

b) Für die Monate Januar und Februar 1924 sind die Anrechnungssätze bereits in den Spalten 16 und 17 mit 25 bzw. 30 v. S. angegeben. Der Anrechnungssatz für März, Spalte 18, wird von hier, ebenso wie die Spalten 19, 20 und 21, ausgefüllt werden.

Soweit es sich um Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen handelt, ist der früher etwa berücksichtigte Mietwert dieser Repräsentationsräume außer Ansatz zu lassen.

1	Laufende Nummer	
2	Name des Lehrers	
3	Ort und Straße	
4	Grundzins (Spalte 4 und 5) jährlich	Griebsmiete nach dem Stand vom 1. 7. 1914 (jährl.)
5	Grundzins (monatlich) ein Zwölftel von Spalte 6	0/10 für die Betriebskosten
6	Allgemeiner Zuschlag	
7	Örtlicher Zuschlag	
8	in Papiermark	für Oktober 1923
9	in Goldmark	für Novbr. 1923
10	in Papiermark	für Dezbr. 1923
11	in Goldmark	für Oktbr. 1923
12	in Papiermark	für Septbr. 1923
13	in Goldmark	bas 4. Vierteljahr
14	in Papiermark	(Oktbr bis Septbr. 1923)
15	in Goldmark	
16	Anrechnungsbetrag	
17	für Januar 1924	für Februar 1924
18	für März 1924	für April 1924
19	Summe der Anrechnungsbeträge für die Zeit vom 1. 10. 1923 bis 31. 3. 1924 (Spalte 9, 11, 13, 15, 16, 17, 18)	
20	Bon der Streiks bereits eingetragener Anrechnungsbeträge für die Zeit vom 1. 10. 23 bis 31. 3. 1924 (Goldmark)	
21	Für das Rechnungsjahr 1923	
22	Bemerkungen	

zur Festsetzung der Umrechnungswerte der Lehrerdienstwohnungen in

Maßweisung

L. I. 154.

D e l s, den 4. März 1924.

Listen der schulpflichtigen Kinder.

Ich erinnere die Herren Guts- und Gemeindevorsteher an die Kreisblattbekanntmachung vom 20. März 1906 — Seite 49 — danach ist bei Ablauf des Schuljahres eine Liste derjenigen Kinder, welche zu Ostern schulpflichtig werden, dem Leiter der zuständigen Schule (Hauptlehrer, 1. Lehrer) zuzustellen. Ferner ist dem Schulleiter zu dem gleichen Zeitpunkt eine Liste derjenigen Schulkinder zuzustellen, welche bereits schulpflichtig sind und zu Ostern in Zugang kommen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Abgabe der Erklärung des Vaters eines schulpflichtigen Kindes, das aus einer gemischt konfessionellen Ehe hervorgegangen ist und in einer anderen Religion als der des Vaters erzogen werden soll, nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 24. Juli 1918 — Kreisblatt S. 208 — und nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — RGBl. S. 939 — „Amtliches Schulblatt 1921, Seite 115“ — fortgefallen ist.

Der vorgelegte Abfaz meiner oben angegebenen Kreisblattbekanntmachung vom 20. März 1906 wird damit hinfällig. Die Herren Schulleiter haben sich in solchen Fällen nach den Vorschriften des vorstehend bezeichneten Erlasses bzw. des Gesetzes zu richten.

L. II. 174.

D e l s, den 4. März 1924.

Feststellung der Anzahl der vollschulpflichtigen Kinder und der planmäßigen Schulstellen am 1. 2. 1924.

Ich weise die Schulverbände des Kreises auf die wie vorstehend bezeichnete im „Amtlichen Schulblatt Nr. 5 S. 26“ abgedruckte Verfügung der Regierung besonders hin und erwarte, daß mir der ausgefüllte Fragebogen bis **spätestens 10. März d. Js.** eingereicht wird. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Erledigung erfolgt die Abholung des Fragebogens durch kostenpflichtigen Boten, welcher hiermit angedroht wird.

B e r l i n, den 29. Februar 1924.

Bekanntmachung.

Mein mit Verfügung vom 23. März 1923 — IIG 963 — erlassenes Verbot der Deutschvölkischen Freiheitspartei halte ich nur insoweit aufrecht, als es sich auf die als militärische Kampforganisation zu betrachtenden deutschvölkischen Turner- und Hundertschaften sowie irgendwelche sonstigen Erfahrungsorganisationen dieser Art bezieht. Dagegen hebe ich es im übrigen auf.

Der Minister des Innern.

gez. Sebering.

L. I. 1683.

D e l s, den 5. März 1924.

Die vorstehend genannte Verfügung vom 23. März 1923 ist im Kreisblatt 1923 Seite 93 veröffentlicht.

B e r l i n, den 29. Februar 1924.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Aufhebung verschiedener auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung getroffener Maßnahmen.

Vom 29. Februar 1924.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung hebe ich meine Verordnungen vom 26. Juni 1922 über das Verbot bestimmter Versammlungen (RGBl. I, S. 523) vom 4. Juli 1922 über die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen (RGBl. I S. 543) und vom 10. August 1923 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (RGBl. I S. 768) mit Wirkung vom 1. März 1924 ab auf.

Der Reichspräsident.

gez. Ebert.

Der Reichskanzler.

gez. Marx.

Der Reichsminister des Innern.

gez. Dr. Jarres.

L. I. 1321.

D e l s, den 29. Februar 1924.

Ausgrabungsgesetz.

Ich habe Veranlassung, Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises auf das Ausgrabungsgesetz vom 26. 3. 1914 — GS. S. 41 — aufmerksam zu machen. Das Gesetz schützt die Bodentertümer, die von der heimischen Entwicklung seit den frühesten menschlichen und vorgeschichtlichen Zuständen Kunde geben. Eine Ausgrabung darf nur mit staatlicher Genehmigung begonnen werden. Gelegenheitsfunde kulturgeschichtlicher Art sind anzuzeigen und unterliegen der Obhutspflicht.

Anzeige hat bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Von dieser ist sofort dem zuständigen Vertrauensmann (Prof. Dr. Seger, Breslau I) und dem Herrn Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Auf eine entsprechende Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten vom 6. 2. 1924 im Amtsblatt Stüd 7 S. 68 weise ich noch besonders hin und eruche, die Öffentlichkeit hierpon in Kenntnis zu setzen und Interessenten anheimzustellen, alles weitere, insonderheit die Ausführungsbestimmungen zu obigem Gesetz, im hiesigen Kreisbause, Zimmer 21, in Erfahrung zu bringen.

Ferner eruche ich die Ortspolizeibehörden, mir eine Zusammenstellung der im Kreise etwa vorhandenen Stellen tunlichst nach Befragung interessierter Persönlichkeiten einzureichen, welche nach den Angaben der Bekanntmachung als Stätte einer vorgeschichtlichen Ansiedelung anzusehen wären. Es soll dann gelegentlich festgestellt werden, ob diese Annahmen zutreffen und ob die genannten Stellen eines besonderen Schutzes bedürfen. Einem Berichte sehe ich bis zum 15. 5. d. J. entgegen.

L. I. 1593.

D e l s, den 4. März 1924.

Stempelgebühren.

Durch Verordnung vom 18. Januar 1924 GS. S. 43 wird bestimmt, daß die im Stempelarif in der durch Gesetz vom 25. Juli 1923 geänderten Fassung vorgesehenen Feststempel als Goldmark-Beträge zu erheben sind. (S. Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 18. Januar 1924.)

Hierbei kommen die auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 und die durch Art. 2 Abs. 4 dieses Gesetzes erfolgten Erhöhungen in Fortfall.

Die Stempelabgabe beträgt jetzt mindestens (§ 11 des Stempelsteuergesetzes) 0,50 Goldmark und steigt in Abstufungen von je 0,50 Goldmark (Abs. 4).

Bis zur Einführung der besonderen staatlichen Verwaltungsgebühren sind an Stempel zu erheben:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) für Legitimationskarten- und Gewerbelegitimationskarten | 1 Goldmark, |
| b) für Genehmigungen zum Betriebe eines Zirkus usw. | 10 und 3 Goldmark, |
| c) für Genehmigungen von Luftfahrern und Luftfahrern | 5, 3, 2, 1 und 0,50 Goldmark, |
| für Jahresjagdscheine für Inländer | 7,50 M. |
| für Tagesjagdscheine für Inländer | 1,50 M. |

K. I. 878.

D e l s, den 29. Februar 1924.

Reichseinkommensteueranteile.

Das Kreisrechnungsamt ist angewiesen, den Städten (ausschließlich Dels), Landgemeinden und Gutsbezirken die ihnen nach dem Ministerialerlaß vom 7. und 11. Januar d. J. (M.-Bl. i. B. S. 45) zustehenden Reichseinkommensteueranteile zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Vf. d. M. d. J. v. 9. 2. 1924 — I c 325, betr.

Immunität der Abgeordneten (Art. 37 der Reichsverfassung).

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei Abgeordneten mit Rücksicht auf Art. 37 der Reichsverfassung eine polizeiliche Festnahme, auch wenn sie bei Ausübung der Tat „oder spätestens im Laufe des folgenden Tages“ erfolgt, nur dann zulässig ist, wenn die Täterschaft des Abgeordneten völlig außer Zweifel steht. Das Vorliegen dringenden Verdachts (§ 127 Abs. 2 in Verbindung mit § 112 der Strafprozeßordnung) genügt nicht.

L. I. 1667.

D e l s, den 5. März 1924.

Ankaufserlaubnis für Eier (Kreisblatt 1924 S. 5).

Für Wandergewerbetreibende, die den Eierankaufsschein beantragt, einen Bescheid jedoch noch nicht erhalten haben, wird in § 1 der Verordnung vorgesehene Zeitpunkt mit Ermächtigung der zuständigen Zentralstellen auf den 1. April 1924 verlegt.

Die betreffenden Händler haben sich den Landjägerbeamten durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde auszuweisen, daß die Ankaufserlaubnis beantragt ist.

B r e s l a u, den 18. Februar 1924.

Frühjahrschonzeit für Fische.

Auf Grund eines entsprechenden Antrages des Oberfischmeisters der Provinz Niederschlesien hebe ich gemäß Ziffer 2 meiner Bekanntmachung vom 3. April 1917, Amtsblatt Nr. 14 für 1917 zur Ausführung der Fischereiordnung vom 29. März

1917 (Amtsblatt S. 181) die diesjährige Frühjahrschonzeit auf. (Verbot des Fischfangens in allen nicht der Winterschonzeit unterliegenden offenen Gewässern und Gewässertreden in den Monaten März bis Juni während sechs aufeinanderfolgenden Wochen.)

Der Regierungspräsident.
J. A. gez.: von Mohner.

Vf. d. M. d. J. v. 10. 2. 1924 — II D 111, betr.

Bekanntmachung der Fundsachen.

Fundsachen sind durch die für die polizeilichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter künftig bekanntzumachen, wenn der Wert der gefundenen Sache drei Goldmark (1 GM. = 10/42 des nordamerikanischen Dollars übersteigt. Dementprechend ist in Abänderung der Verf. v. 12. 3. 1923 — II D 263 (M.-Bl. i. B. S. 287) der Abs. 2 des § 6a der Dienstanzweisung v. 27. 10. 1899 — betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen (M.-Bl. i. B. S. 212), zu berichtigen.

L. I. 1590. Dels, den 2. März 1924.

Die Verfügung vom 12. 3. 1923 ist im Kreisblatt 1923 S. 90 veröffentlicht.

L. I. 1635. Dels, den 4. März 1924.

Kinderbeihilfe für Beamte.

Die Ziffer 113a der Ausführungsbestimmungen zum Beamtendiensteinkommengesetz (BBG.) — siehe S. 294 des F.-M.-Bl. von 1923 — ist durch den ersten Nachtrag (vgl. Ziff. 17 auf S. 210 des Preuß. Besoldungslattes von 1923) dahin geändert worden, daß eine Kinderbeihilfe an Kinder vom vollendeten sechzehnten bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre auch dann gewährt werden kann, wenn eine Schulausbildung an einer Haushaltsschule stattfindet und der Unterricht nach einem staatlich genehmigten Lehrplan von staatlich zugelassenen Lehrkräften erteilt wird.

L. I. 843. Dels, den 3. März 1924.

Feuerlöschhilfe.

Die in der Brandmeile der Stadt Dels belegenen Gemeinden eruche ich in ihrem eigenen Interesse, bei Ausbruch eines Feuers zur Erlangung einer schnelleren Löschhilfe sofort ein Pferdegespann nach Dels zu schicken, da hier keine Pferde zur Verfügung stehen, jedenfalls ihre Beschaffung mit größeren Umständen verbunden ist.

Gleichzeitig ist eine telephonische Mitteilung an die Polizeiverwaltung in Dels weiterzugeben mit dem Bemerkten, daß die Pferde bereits unterwegs sind.

L. I. 1647. Dels, den 4. März 1924.

Raupen der Bäume.

Die Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen des hiesigen Kreises werden gemäß Verfügung der Regierung vom 27. September 1852, Amtsblatt 1852 — Seite 352 — hierdurch aufgefordert, das Abraupen der Bäume bis zum 1. April d. Js. gehörig durchzuführen, widrigenfalls gemäß § 368 Abs. 2 des Strafgesetzbuches Strafverfolgung eintritt.

Die Ortspolizeibehörden, die Herrert Landjägerbeamten, Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, für ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen und darauf zu achten, daß überall gründlich geraupt wird.

Säumige sind zur Bestrafung anzuzeigen.

L. I. 824. Dels, den 5. März 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die unter dem Rindviehbestande des Gutes Pontwitz herrschende Maul- und Klauenseuche abgeheilt, auch die Desinfektion ausgeführt ist, werden die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23 — verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.

L. I. 1790. Dels, den 5. März 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Pietruski Klein Peterwitz ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird auf Grund der §§ 18 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — RGBl. S. 519 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres angeordnet:

Die Gemeinde Klein Peterwitz bildet einen Sperrbezirk.
Für diesen Sperrbezirk gelten die mit Verfügung vom 30. Januar 1924 — Kreisblatt Seite 23/24 — erlassenen Anordnungen.

L. I. 857. Dels, den 5. März 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die unter dem Rindviehbestande des Gutes Stronn herrschende Maul- und Klauenseuche abgeheilt, auch die Desinfektion ausgeführt ist, werden die mit Verfügung vom 1. v. Mts. — Kreisblatt Seite 24 — über das Gut verhängten Sperrmaßregeln aufgehoben.

Dels, den 5. März 1924.

Viehseuchen.

Unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Kurt Göbel in Pampitz, Kreis Brieg, ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt worden.

L. I. 10 850. Dels, den 5. März 1924.

Trichinenschau in Spahlitz und Württemberg.

Der Stellenbesitzer Prüffert in Spahlitz hat das Amt eines Trichinenschauers niedergelegt. An seine Stelle habe ich den Stellenbesitzer Hermann Lustig in Spahlitz als Trichinenschauer für Hauschlachtungen für die Orte Spahlitz und Württemberg bestellt. Vertreter bleibt Beschauer Kulla-Bogschütz.

K. I. 950. Dels, den 6. März 1924.

Der Amtsvorsteher G. Kalkbrenner in Jentwitz ist in der Zeit vom 3. bis einschl. 14. März verhindert, die Amtsgeschäfte zu führen. Seine Vertretung hat der Amtsvorsteher Stellvertreter Rupte in Carlsburg übernommen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 847. Dels, den 29. Februar 1924.

Aufhebung von Post- und Telegraphenstellen.

Die Oberpostdirektion Breslau teilt mit, daß nachstehende Post- und Telegraphenstellen im hiesigen Kreise aufgehoben worden sind:

Raßur, Klein Jöllnig, Korschütz, Bangau, Patschke, Sadewitz, Schönau, Wildschütz, Groß Graben Dorf, Maliers, Ober-Mühlwitz, Ulberdorf, Zucklau, Jantschdorf, Peute.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

K. I. 645. Dels, den 29. Februar 1924.

Bestätigung.

Der Herr Landgerichtspräsident hat die Wahl des Eisenbahn-Assistenten Wilhelm Freitag in Groß Graben zum Schiedsmann für den Bezirk 6 (Groß Graben) bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

L. I. 1606. Dels, den 2. März 1924.

Änderung

Der Kreis Namslau wird vom 1. April d. J. ab dem Kreisarztbezirk Dels zugeteilt.

Dels, den 5. März 1924.

Ungültiger Dienstaussweis.

Der für den Zollassistenten Paul Schulz in Biegnitz vom Hauptzollamte Biegnitz unter Nr. 8 ausgefertigte Dienstaussweis mit Lichtbild ist verloren gegangen.

Der Dienstaussweis wird für ungültig erklärt.

Dels, den 5. März 1924.

Gewarnt

wird vor dem Heiratschwindler und angeblichen Redakteur Werner Christian Sell, geb. 14. 1. 1885 zu Düsseldorf, zuletzt mohnhaft Breslau, Gallestraße 14.

Die Polizeiorgane des Kreises eruche ich, mir von seinem Auftauchen sofort Anzeige zu erstatten, evtl. telephonisch.

L. I. 1637. Dels, den 4. März 1924.

Hilfskommandos bei Notständen.

Den Ortspolizeibehörden gehen in den nächsten Tagen je ein Exemplar des Druckstücks „Hilfskommandos bei Notständen“ zu.

Ich eruche, dieses Druckstück zu inventarisieren und aufzubewahren.

Dels, den 29. Februar 1924.

Vermißt.

Am 29. Januar d. J. hat sich der Steinarbeiter Wilhelm **Krusche** aus seiner Wohnung in Strehlen, Zwingerstraße 11, entfernt und ist bis heut noch nicht zurückgekehrt. Er ist am 10. März 1869 zu Birkkretscham, Kreis Strehlen, geboren.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich im Ermittlungsfalle um Bericht.

W. 501.

Dels, den 25. Februar 1924.

Geistesranke.

Meine Kreisblattverfügung vom 2. Februar d. J. — Kreisblatt Seite 28 — betreffend Einreichung der Nachweisung über alle in Familien, auch in den eigenen, außerhalb von Irren- und Idiotenanstalten, sowie außerhalb von allgemeinen Kranken- und Siechenhäusern befindlichen Geisteskranken, Geistes- schwachen und Idioten bringe ich hiermit in Erinnerung.

Berichte, die bis zum 10. März d. J. hier nicht eingehen, werden durch **kostenpflichtigen** Boten abgeholt werden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Landrat. Dr. Uckell.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schleibitz, den 1. März 1924.

Auf den Jagdrevieren Bühlau und Dörndorf werden vom 10. März d. Js. ab zur Vertilgung von Raubzeug Giftbrocken ausgelegt.

Vor Aufnahme von Fallwild wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

Zur Frühjahrslieferung Prima Waldpflanzen!

3 j. verschulte Eichen $60/100$ cm nur 20,— Mk., $100/150$ cm nur 30,— Mk., 1 j. Liefer prima Ware 1,40 Mk., 2 j. Fichten $10/35$ cm 1,75 Mk., $7/20$ cm 1 Mk., 3 j. verschulte Fichten $15/35$ cm 4 Mk., alles per 1000 Stück, ohne Verpackung in Goldmark = $10/42$ Dollar. Ferner: Banksiefer, Wenmouthskiefer, Lärche, Buche, Eiche, Erle, Birke usw. Preisliste umsonst.

W. Laqua, Dtsch.-Lissa b. Breslau.

Metallbetten

Stahlmatr., Kinderbetten
dir. an Priv. Katal. 17 B. fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl,
(Thüringen).

Sommerspressen!

Ein einfaches, wunderbares
Mittel teile gern jedem
kostenlos mit.

Frau M. Poloni
Hannover-B 754. Edenstr. 30A.